

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/5/24 8ObA323/94, 9ObA83/07g, 9ObA58/13i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.1995

Norm

AngG §8
DO.A §59
DO.A §59c
DO.A §60
DO.A §74
UrlG §6

Rechtssatz

Die Außendienstzulage ist eine Zulage eigener Art, der vornehmlich Entgeltcharakter, nämlich Abgeltung für die mit dem Außendienst verbundene Unbequemlichkeit zukommt. Sie ist - entgegen der Bestimmungen der §§ 59a und 60 DO.A bei Berechnung des Entgelts im Urlaubsfall und Krankheitsfall zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 323/94
Entscheidungstext OGH 24.05.1995 8 ObA 323/94
- 9 ObA 83/07g
Entscheidungstext OGH 20.08.2008 9 ObA 83/07g
nur: Die Außendienstzulage ist eine Zulage eigener Art, der vornehmlich Entgeltcharakter zukommt. (T1); Beisatz:
Hier: Berücksichtigung für Abfertigung. (T2)
- 9 ObA 58/13i
Entscheidungstext OGH 27.09.2013 9 ObA 58/13i
Auch; nur: Die Außendienstzulage ist eine Zulage eigener Art, der vornehmlich Entgeltcharakter, nämlich Abgeltung für die mit dem Außendienst verbundene Unbequemlichkeit zukommt. (T3)
Beisatz: Hier: Verstoß gegen § 19d Abs 6 AZG. (T4)

Schlagworte

Aufwandsentschädigung, Ausfallsprinzip, Arbeitsverhinderung, Urlaub, Krankheit, Angestellte, Dienstordnung, Entgelt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048240

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at